

Bekanntmachung

Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes der Gemeinde Brandau

gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Folgende Bekanntmachung der Gemeinde Modautal wird hiermit veröffentlicht.

Gemäß § 71 (1) BauGB wird bekanntgemacht, dass gem. § 46 Abs. 4 des Baugesetzbuches der Beschluss der Umlegung vom 30.05.2022,

in der Gemarkung Brandau, Flur 2, 5
Umlegungsgebiet „Schafwiese
am 13.07.2022 unanfechtbar geworden ist.

Der bisherige Rechtszustand wird mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung durch den im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

Die Gemeinde Modautal ist Gläubigerin und Schuldnerin der im Umlegungsplan festgelegten Geldleistungen, die gemäß § 64 Abs. 2 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung fällig werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gemeinde Modautal, Odenwaldstraße 34, 64397 Modautal, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch erhoben werden.

Modautal, den 15.07.2022

Gemeindevorstand der
Gemeinde Modautal


.....
(Bürgermeister)